

Satzung des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Präambel

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat die Einrichtung des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) als internationales Forschungskolleg beschlossen. Seine Gründung ist zentraler Bestandteil des Zukunftskonzepts der Universität zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung.

Die Einrichtung des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) folgt drei leitenden Prinzipien:

- 1.) *Persönlichkeitsprinzip:* Das Institut lädt Forscherinnen und Forscher ein, als Fellows des FRIAS ein größeres Forschungsprojekt durchzuführen oder abzuschließen. Kriterien für die Einladung sind die Exzellenz der einzelnen Forscherinnen und Forscher, die Qualität, Reichweite und Innovativität ihrer bisher vorgelegten Forschungsergebnisse sowie ihre Bereitschaft, sich in den gemeinsamen Forschungsinitiativen des FRIAS und seiner Sektionen aktiv zu engagieren. Erwünscht ist ein interdisziplinärer Fokus.
- 2.) *Primat der Forschung:* Der Aufenthalt der Fellows dient der Durchführung und Fertigstellung ihrer Forschungsvorhaben sowie der aktiven Beteiligung an den Forschungsinitiativen des FRIAS. Von den Fellows wird die Entwicklung neuer Forschungsfelder und -initiativen erwartet, die die Vernetzung des Standorts national und international intensiviert.
- 3.) *Freie Themenwahl und gemeinsame Forschungsfelder:* Forschungsthemen unterliegen typischerweise einer hochgradigen Dynamik, die durch methodische und inhaltliche Neuerungen bestimmt wird. Spezifische thematische Vorgaben gegenüber den Fellows erfolgen nicht, um der eigenen wissenschaftlichen Kreativität der beteiligten Forscherinnen und Forscher den notwendigen Entfaltungsspielraum zu gewähren. Es wird angestrebt, in der Zusammenarbeit der Fellows Synergiegewinne zu erzielen und neue gemeinsame Forschungsfelder zu erschließen.

Das Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) soll

- a) die Attraktivität der Universität Freiburg als Arbeitsumgebung für auswärtige und insbesondere eigene Spitzenforscherinnen und -forscher weiter steigern,
- b) die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Universität Freiburg entscheidend fördern,
- c) in den gewählten interdisziplinären Themen den internationalen Forschungsdiskurs maßgeblich mitbestimmen.

Mit dieser Zielsetzung erlässt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg folgende Satzung:

Satzung

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gibt dem Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 40 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1 ff) zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. 2007 S. 505 ff) nach Beschlussfassung durch den Senat gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG am 12.03.2008 folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben des FRIAS

- (1) Das Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Spitzenforschung sowie der Pflege internationaler Forschungskontakte.
- (2) Zu den Aufgaben des FRIAS gehört insbesondere:
 - a) die Einrichtung von thematisch orientierten wissenschaftlichen Sektionen (Schools), die für herausragende Forschung an der Universität Freiburg stehen und eine Position in der Spitzengruppe der internationalen Wissenschaft anstreben,
 - b) die Erschließung neuer Kompetenz- und Forschungsbereiche,
 - c) die Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Einrichtung von Junior Fellow Arbeitsgruppen und weitere geeignete Maßnahmen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach § 6 als Fellows berufen wurden und im FRIAS wissenschaftlich tätig sind. Sie sind für die Dauer ihres Aufenthalts am FRIAS Mitglieder der Universität gemäß § 9 (1) LHG.

§ 3

Direktorium (Board of Directors)

- (1) Das Direktorium besteht aus den Direktorinnen bzw. Direktoren der Sektionen (§ 6 Abs. 1) und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Die Mitglieder des Direktoriums sind hauptberuflich tätige Professorinnen/Professoren der Universität Freiburg.
- (2) Die Ernennung der Direktorinnen bzw. Direktoren erfolgt durch das Rektorat für drei Jahre. Die Ernennung der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter erfolgt durch das Rektorat auf Empfehlung der Direktorin/des Direktors der jeweiligen Sektion (§ 7) ebenfalls für drei Jahre.
- (3) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gemäß den Vorgaben des Absatzes 2 bestellt.

- (4) Das Direktorium bestimmt die Richtlinien in allen Angelegenheiten, die das FRIAS insgesamt betreffen, und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Sektionen. Es ist für die Führung der Geschäfte und den Haushalt des FRIAS verantwortlich. Es koordiniert die im Rahmen des FRIAS durchzuführenden Aufgaben und stellt sie in einen Finanzierungsplan ein.
- (5) Das Direktorium trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem Rektorat. Soweit einzelne Fakultäten von den Entscheidungen betroffen sind, werden die Fakultätsvorstände in die Beratungen einbezogen.

§ 4

Sprecherin/Sprecher des Direktoriums (Chair of the Board of Directors)

- (1) Das Direktorium wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher des Direktoriums und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Direktoriums
 - a) vertritt das FRIAS innerhalb und außerhalb der Universität, soweit nicht Belange berührt sind, deren Vertretung nach § 12 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Rektorats fällt,
 - b) führt die Aufsicht über die Geschäftsführung,
 - c) beruft das Direktorium in der Regel monatlich ein. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung innerhalb von zehn Tagen unter Angabe der Gründe verlangen,
 - d) erstellt (auf der Grundlage von Berichten der Sektionen und der FRIAS-Verwaltung) einen Jahresbericht über die Arbeit des FRIAS und unterrichtet das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen das FRIAS betreffenden Angelegenheiten. Der Jahresbericht wird auch dem Senat zur Verfügung gestellt und dort zum Gegenstand einer Diskussion gemacht.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält das FRIAS eine Verwaltung unter Leitung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers (Head Administrator). Diese/dieser vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und berichtet der Sprecherin/dem Sprecher des Direktoriums.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Verwaltung der Finanzmittel, des Personals und der Räume des FRIAS,
 - b) der Aufbau und die Koordination der Infrastruktur des FRIAS,
 - c) die Organisation sektionsübergreifender Veranstaltungen des FRIAS,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit des Instituts in Absprache mit der Sprecherin/ dem Sprecher des Direktoriums.

§ 6

Sektionen (Schools) und Fellows

- (1) Das FRIAS besteht aus wissenschaftlichen Sektionen gemäß § 1 Abs. 2, die für einen Zeitraum von sechs Jahren gebildet werden. Auf Empfehlung des Advisory Committee kann der Bestand entsprechend positiv evaluierter Sektionen um sechs Jahre verlängert werden. Bei Gründung des FRIAS werden die Sektionen *History, Language & Literature, Life Sciences* und *Soft Matter Science* eingerichtet.
- (2) Mitglieder der Sektionen sind international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Status von externen oder internen Senior Fellows sowie herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Status von Junior Fellows.
- (3) Für alle Fellows besteht während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im FRIAS grundsätzlich Residenz- und Präsenzpflcht. Freiburger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dem FRIAS als interne Senior Fellows angehören, sind für die Dauer ihres Fellowships von ihrer Lehrtätigkeit und ihren Gremienverpflichtungen entbunden. Eine begrenzte Lehrtätigkeit im selbst gewählten Umfang ist den Fellows freigestellt, soweit sie sich mit ihren Aufgaben im Rahmen des FRIAS vereinbaren lässt. Die Präsenz der Fellows im FRIAS wird nicht als Forschungsfreisemester im Sinne des § 49 Abs. 6 LHG gewertet.
- (4) Die Fellows verpflichten sich in schriftlichen Vereinbarungen zur Konzentration auf ihr individuelles Forschungsvorhaben sowie zur regelmäßigen Teilnahme an den wissenschaftlichen Aktivitäten ihrer Sektion und des FRIAS im Ganzen. Sie verfassen über ihre Forschungszeit am FRIAS einen abschließenden schriftlichen Bericht, welcher der Leitung der jeweiligen Sektion zugeht.
- (5) Fellowships werden grundsätzlich nach dem Prinzip „*No loss – no gain*“ vergeben. Einzelheiten zur finanziellen Ausstattung der Fellowships regelt eine Vergaberichtlinie des Rektorats.
- (6) Die externen Senior Fellows werden vom Direktorium der jeweiligen Sektion berufen; Berufungen für mehr als 12 Monate erfolgen mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats der Sektion (§ 8).
- (7) Die internen Senior Fellows werden von der Leitung der jeweiligen Sektion mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats für bis zu drei Jahre berufen.
- (8) Die Junior Fellows werden von der Leitung der jeweiligen Sektion mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats auf in der Regel drei Jahre berufen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich. Junior Fellows sollen in der Regel von außerhalb der Universität Freiburg kommen.
- (9) Die Sektionen können Doktorandinnen/Doktoranden, Postdoktorandinnen/ Postdoktoranden sowie Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftler zu einem Forschungsaufenthalt in das FRIAS einladen. Diese sind berechtigt, alle Einrichtungen des FRIAS zu nutzen und an allen wissenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen.
- (10) Bei gravierendem Fehlverhalten eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft im FRIAS auf

Vorschlag des Direktoriums durch das Rektorat aufgehoben werden.

§ 7 Leitung der Sektionen

- (1) Die Sektionen werden von einer Direktorin/einem Direktor und einer stellvertretenden Direktorin/einem stellvertretenden Direktor geleitet, die hauptberuflich tätige Professorinnen/Professoren der Universität Freiburg sind.
- (2) Die Direktorinnen/Direktoren der Sektionen sind in ihrer wissenschaftlichen Leitung frei. Sie lassen sich im Hinblick auf das Forschungsprogramm und alle wesentlichen wissenschaftlichen Belange der Sektion von deren Wissenschaftlichem Beirat (§ 8) beraten.
- (3) Die Direktorinnen/Direktoren der Sektionen tragen Verantwortung insbesondere für
 - a) die Ausgestaltung des wissenschaftlichen Profils der Sektion und die Entfaltung ihres vollen Forschungspotentials durch hierfür geeignete Maßnahmen wie die Schaffung eines kollegialen Forschungsklimas und die Durchführung innovativer Forschungsprogramme,
 - b) die Gewinnung wissenschaftlich herausragender interner und externer Fellows und deren optimale Integration in den Forschungsrahmen der jeweiligen Sektion,
 - c) die selbständige Einladung ausgewiesener internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als externe Senior Fellows des FRIAS für Zeiträume bis zu 12 Monaten,
 - d) den Abschluss individueller schriftlicher Vereinbarungen mit allen Fellows der Sektion unter Beachtung der geltenden FRIAS-Regularien. Hierzu gehören z.B. die Residenz- und Präsenzpflcht und die Beteiligung an den wissenschaftlichen Kolloquien und sonstigen Aktivitäten der Sektion bzw. des FRIAS im Ganzen,
 - e) die Kontakte zu den anderen FRIAS-Sektionen,
 - f) die stete Rückverbindung zu den fachnahen Fakultäten der Universität Freiburg,
 - g) die Kommunikation der Sektion mit den für sie relevanten Institutionen der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit,
 - h) die Vorbereitung und sachgemäße Durchführung der wissenschaftlichen Evaluationen der Sektion.
- (4) Die Direktorinnen/Direktoren jeder Sektion werden durch eine Wissenschaftliche Koordinatorin/einen Wissenschaftlichen Koordinator (Scientific Coordinator) in ihren Aufgaben unterstützt.

§ 8 Wissenschaftliche Beiräte der Sektionen (Boards of Advisers)

- (1) Jede Sektion hat einen Wissenschaftlichen Beirat. Dieser Beirat besteht aus mindestens sieben und maximal neun Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, von denen die Mehrheit aus dem Ausland kommen muss. Der Beirat berät die Sektion fachlich. Ihm obliegt die Auswahl aller internen Junior und Senior Fellows sowie der externen Fellows, die für mehr als 12 Monate an das FRIAS eingeladen werden.

- (2) In den Wissenschaftlichen Beirat kann ein Mitglied der beteiligten Fakultäten der Universität Freiburg entsandt werden, das auf die Zahl der deutschen Wissenschaftler anzurechnen ist.
- (3) Der Beirat wird vom Rektorat auf Vorschlag der Sektionsleitungen für drei Jahre berufen und trifft sich in der Regel einmal pro Jahr.
- (4) Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

§ 9 Advisory Committee

- (1) Das FRIAS verfügt über ein international besetztes Advisory Committee mit 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Fakultäten unterbreiten dem Rektorat geeignete Vorschläge zur Besetzung. Die endgültige Auswahl und Bestellung erfolgt durch das Rektorat zunächst für sechs Jahre und bis zu einer Gesamtdauer von maximal zwölf Jahren.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder kommen aus dem Ausland und sind international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Das Advisory Committee berät Direktorium und Rektorat bei der forschungsstrategischen und organisatorischen Ausrichtung des FRIAS. Es schlägt dem Rektorat geeignete externe Gutachter für Evaluationen des FRIAS (§ 11) vor. Es empfiehlt gegebenenfalls die Einrichtung neuer Sektionen.
- (3) Das Advisory Committee wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Dieser lädt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern zu einer Sitzung ein.
- (4) Das Advisory Committee kann beratende Mitglieder aus der Universität zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 10 Kuratorium

Zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur Förderung seiner Wirkung in der Öffentlichkeit kann das FRIAS ein mit geeigneten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besetztes Kuratorium berufen. Das Kuratorium berät das FRIAS in nicht-wissenschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere des Finanzmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11

Evaluation

- (1) Die Arbeit des FRIAS und seiner einzelnen Sektionen wird drei Jahre nach seiner Gründung durch das Advisory Committee beurteilt und fünf Jahre nach seiner Gründung von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss evaluiert. Danach folgen externe Evaluationen regelmäßig in 6-jährigen Abständen. Zeitpunkt und Verfahren der Evaluation können zwischen Rektorat und Advisory Committee abweichend festgelegt werden, sofern dies aufgrund von Bestimmungen externer Zuwendungsgeber zweckmäßig erscheint.
- (2) Die Evaluation bewertet, nach fachspezifischen Kriterien, Qualität und Umfang der im FRIAS erbrachten Forschungsleistungen, das erreichte Niveau der disziplinären und interdisziplinären Kommunikation sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Der Gutachterausschuss für die externe Evaluation wird vom Rektorat auf Vorschlag des Advisory Committee bestellt. Der Ausschuss soll aus mindestens 3 und höchstens 5 externen Wissenschaftlern pro Sektion bestehen. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des FRIAS, welcher dem Rektorat, dem Advisory Committee und dem Direktorium zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an das Rektorat, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des FRIAS eingegangen wird.
- (5) Nach der externen Evaluation wird über die Weiterführung der einzelnen Sektionen für sechs Jahre entschieden. Sektionen können frühestens nach sechs Jahren ausgetauscht werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat nach Würdigung der fachlichen Voten und der Empfehlungen des Advisory Committee (§ 9). Das Rektorat führt die notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

§ 12

Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

- (1) Das FRIAS wird von der Universität Freiburg in angemessener Weise ausgestattet, soweit hierfür keine Mittel Dritter (z.B. DFG-Mittel) zur Verfügung stehen.
- (2) Dem Rektorat obliegen die rechtliche Vertretung des FRIAS nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.

§ 13**Einrichtungen und Serviceleistungen des FRIAS**

Die gemeinsamen Einrichtungen und Serviceleistungen des FRIAS stehen allen Mitgliedern des FRIAS im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

§ 14**Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Satzung kann sich das FRIAS eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs geben. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 14.04.2008



Prof. Dr. Andreas Voßkuhle
Rektor